

# Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 98.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 7. Dezember.

1915.

## Amtliches.

### Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm um je 15 M. für Stroh, das im Dezember 1915, um je 10 M. für Stroh, das im Januar 1916, um je 5 M. für Stroh, das im Februar 1916, geliefert wird.

#### Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um 5 M. für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich um 15 M. für Häcksel, der im Dezember 1915, um 10 M. für Häcksel, der im Januar 1916, um 5 M. für Häcksel, der im Februar 1916, geliefert wird.

#### Artikel III.

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung,

betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fett-erfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der Verordnungen:

über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689),

der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711),

der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723),

über die Regelung der Preise von Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750),

der Preise für Obstmus und sonstige Fett-erfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754),

der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752)

festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen. Soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber beantragen, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist.

Die gleiche Befugnis steht bei einem Lieferungsvertrag über die im § 1 genannten Gegenstände, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ist, und für den ein Höchstpreis nicht besteht, dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann; die Anrufung des Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem In-

krafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat der Verkäufer die entsprechende Befugnis; dies gilt auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht.

3. Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Lieferungsfristen können nur mit Zustimmung der Parteien geändert werden. Das Verfahren ist gebührenfrei und das Schiedsgericht entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Gerichte bindend.

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4. Der Lieferungsverpflichtete hat ohne Rücksicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zu liefern. Der Käufer hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Parteien erlassen und ihre Vollstreckung herbeiführen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften über die Vollstreckung.

§ 5. Die Schiedsgerichte werden von den Landeszentralbehörden bestellt. Sie entscheiden in der Befehlung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein ständig angestellter Richter sein, den die Justizverwaltung bestellt. Jeder Richter ist verpflichtet, das Amt als Vorsitzender zu übernehmen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts durch die Landesgeneralbehörden, das Verfahren vor ihm durch den Reichskanzler geregelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

### Allgemeine Verfügung

zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. Novbr. 1915.

Gemäß §§ 4, 5 der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt.

#### § 1

Bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Im Bedarfsfalle kann der Oberlandesgerichtspräsident mehrere Schiedsgerichte einrichten und die Verteilung der Geschäfte unter ihnen regeln.

#### § 2

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden berufen. Die Landwirtschaftskammern u. die Handelskammern werden dem Oberlandesgerichtspräsidenten Vorschlagslisten einreichen; zu jeder Sitzung ist ein von einer Landwirtschaftskammer und ein von einer Handelskammer vorgeschlagener Beisitzer zu berufen.

#### § 3

Das Amt als Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Vorsitzenden und die Beisitzer erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Tagegelde und Reisekosten nach den Sätzen, die den Beamten der 4. und 5. Rangklasse nach dem Gesetze, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (G. S. S. 150) zufließen. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4

Die Anordnungen über die Geschäftsräume, die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten und über die Geschäftsbedürfnisse trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten seines Bezirkes sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Sie erhalten für die Tätigkeit bei dem Schiedsgericht außer etwaigen Tagegeldern und Reisekosten keine besonderen Vergütungen. Die aus der Geschäftsführung der Schiedsgerichte erwachsenden Kosten sind bei den entsprechenden Justizfonds zu verrechnen.

#### § 5

Die Vollstreckung der von dem Vorsitzenden gemäß § 4 erlassenen vorläufigen Anordnungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Die Parteien können wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung an einen Gerichtsvoll-

zieher die Mitwirkung des Vorsitzenden in Anspruch nehmen.

Berlin den 12. November 1915.

Der Justizminister  
Befeler.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen.

Vom 16. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

#### I

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| Für ungeschälten Buchweizen               | 30,00 Mk. |
| „ Buchweizenfuttergrühe                   | 40,00 „   |
| „ Buchweizenpeisegrühe, -grieh oder -mehl | 45,00 „   |
| „ ungeschälte Hirse                       | 30,00 „   |
| „ geschälte Hirse                         | 35,00 „   |
| „ polierte Hirse                          | 38,00 „   |
| „ Hirsegrühe, -grieh oder -mehl           | 41,00 „   |

#### II

Insoweit für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| Für geschälten Buchweizen                 | 0,50 Mk. |
| „ Buchweizenfuttergrühe                   | 0,50 „   |
| „ Buchweizenpeisegrühe, -grieh oder -mehl | 0,60 „   |
| „ geschälte Hirse                         | 0,47 „   |
| „ polierte Hirse                          | 0,50 „   |
| „ Hirsegrühe, -grieh oder -mehl           | 0,63 „   |

Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

#### III

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenerzeugung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind).

#### § 1.

##### Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

#### § 2.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- |                                                                                 |                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestricke und gewirkte Sachen, | im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt. |
| 2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Trikotagen,                       |                                                         |
| 3. wollene und halbwollene Schals und Zepheirs,                                 |                                                         |
| 4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,       |                                                         |

#### § 3.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 4. Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen.

#### § 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt. Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswohlfahrts-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfes beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswohlfahrts-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

#### § 6. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits geworfen waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reichen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswohlfahrts-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich verlangt ist.

#### § 7. Freigabeanträge und Anträge.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

#### § 8. Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1915.  
Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

### Polizeiverordnung betreffend der Rodellsport.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf den „Rodelbahnen“, sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Straßen, auf denen die Wegepolizeibehörde und der Wegeigentümer das Rodeln zulässt, ist die Benutzung sogenannter „Bobsleighs“ verboten.

§ 2. Es ist verboten, daß auf einem Rodelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3. Das Aneinanderkoppeln mehrerer Rodelschlitten ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von den im §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten können auf ausschließlich für sog. Bobsleighs und ganz große Rodelschlitten gebauten Bahnen (sog. „Bobsleighsbahnen“) — jedoch nur mit meiner Genehmigung — zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögens-falle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gyzli.

Marienberg den 24. November 1915.

Vorstehende Polizeiverordnung wird veröffentlicht mit besonderem Hinweis auf das im § 1 der Verordnung enthaltene Verbot der Benutzung von sogenannten „Bobsleighs“.

Unter Bobsleigh pflegt man einen für 4–6 Personen Platz bietenden Rodelschlitten zu verstehen, der aus zwei durch ein Brett festverbundenen hölzernen oder teilweise eisernen Schlitten zusammengesetzt ist. Der vordere Schlitten hat ein drehbares Untergestell, das dem vordersten Fahrer die Lenkung des Bobsleigh ermöglicht. An dem hinteren Schlitten ist eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht. An beiden Seiten des Bobsleigh, der bisweilen auch noch mit einem eisernen Rahmen eingefast ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, in welche die Fahrer die Füße einstecken.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, auf ortsübliche Weise die Verordnung wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei dem jetzt eingetretenen Schneefall und auch bei späteren Schneefällen wollen Sie dafür Sorge tragen, daß die Wege für den öffentlichen Verkehr stets passierbar sind.

Vor allem wollen Sie die von den Postbofen zu benutzenden Wege offen halten.

Ich werde des Oeffteren durch unvermutete Revisionen seitens der Herrn Gendarmen feststellen lassen, ob dieser Verfügung auch tatsächlich entsprochen wird.

Marienberg, den 24. November 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung vom 14. Nov. 1897, Kreisblatt Nr. 92, nicht genügend beachtet werden.

Nach § 9 der angezogenen Kreispolizeiverordnung ist das Schlittschuhlaufen, Eisbahnschleifen, Fahren mit Handschlitten zum Vergnügen und Schneeballwerfen auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortschaften verboten.

Eltern und Vormünder sind für die Uebertretung dieses Paragraphen durch ihre Kinder und Mündel haftbar. Weiter sind nach § 5 der Verordnung die Straßenanwohner verpflichtet, bei Glätteis auf den Ortsstraßen den Fußsteig, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die Mitte der Straße in einer Breite von mindestens 0,50 Meter mit Asche, Lohe, Sand oder dergleichen zu bestreuen.

Sie wollen dies in ortsüblicher Weise mit dem Hinweise wiederholt bekannt machen lassen, daß Zuwiderhandlungen streng bestraft werden und haben, sofern nicht die Gemeinde das Streuen übernimmt, scharf darauf zu achten, daß die Straßenanwohner ihren Verpflichtungen nachkommen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß nicht beabsichtigt wird, jede Gelegenheit zum Schlittschuhlaufen, Eisbahnschleifen und Fahren mit Handschlitten zu nehmen.

Sie wollen vielmehr im Einvernehmen mit den Herren Lehrern dafür sorgen, daß an günstig gelegenen Stellen außerhalb der Ortschaften den Kindern die Möglichkeit zum Schlittschuhfahren und anderen gesunden Bewegungsspielen geboten wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2583.

Marienberg, den 29. November 1915.

### Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident zu Cassel hat durch Erlaß vom 31. Oktober d. Js. der Diözesan-Anaben-Erziehungsanstalt zu Marienhausen und dem Fürsorgeverein Johannistift zu Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden Hauskollekten für das Jahr 1916 bewilligt. Als Sammelzeiten sind seitens des Bischöflichen Ordinats zu Limburg festgesetzt worden:

1. Für die Kollekten der Diözesan-Anaben-Erziehungsanstalt in Marienhausen der Monat November 1916,

2. Für die Kollekten des Fürsorgevereins Johannistift der Monat April 1916.

Soweit die Geistlichen nicht selbst die Kollekten abhalten, müssen die Kollektanten mit Ausweispapieren, gewerbsmäßige Kollekten auch mit Sammelbüchern versehen sein. Bei Vornahme der Sammlungen durch Geistliche und Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane genügt eine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 2611.

Marienberg, den 2. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Hinweis auf die diesseitigen Veröffentlichungen vom 24. Juli 1901, Kreisblatt Nr. 62 und 2. August 1904, Kreisblatt Nr. 63 ersuche ich um Vorlage der Katasterblätter der gewerblichen Anlagen bestimmt bis zum 15. Dezember d. Js.

Ich bemerke hierzu, daß Katasterblätter nicht vorzulegen sind

1. für Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben der Gemeinden und Privatpersonen, solange in diesen Betrieben nicht ständig oder zeitweise gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden,

2. für kleinere Mahl-, Oel- und Lohmühlenbetriebe (ohne Hilfspersonal),

3. für Baubetriebe in denen Arbeiter nicht beschäftigt werden,

4. für Ziegeleien ohne Ringofen und ohne eine Jahresproduktion von mindestens 200 000 Steinen.

Dagegen sind für alle gewerblichen Mehlgereien, sobald ein Schlachthaus vorhanden ist, Katasterblätter vorzulegen, auch wenn Mehlgereien oder Lehrlinge nicht gehalten werden.

Das Ergebnis der alljährlich zweimal vorzunehmenden Revisionen muß auf den Katasterblättern vermerkt sein.

Formulare können aus dem Formularmagazin von P. Plaum in Wiesbaden bezogen werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. 10549.

Marienberg, den 3. Dezember 1915.

### Bekanntmachung.

Der Flottenbund Deutscher Frauen, Ortsgruppe Dessau, Schirmherrin Ihre Hoheit die Frau Erbprinzessin Leopold von Anhalt, hat zum Besten der Hinterbliebenen unserer Kriegsmarine einen Wohlfahrtspostkartenverkauf eingerichtet. Der Vertrieb der Postkarten, der bis zum 31. März 1916 innerhalb Preussens genehmigt ist, erfolgt von Haus zu Haus und in Lokalen bestimmungsgemäß unter Mitführung von Verkaufslisten, in denen jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und durch Personen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind.

Ich ersuche, dem geplanten Verkauf in Ihren Gemeinden keine Schwierigkeiten zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10639.

Marienberg, den 30. November 1915.

### Bekanntmachung.

Beitr. Kreistagsergänzungswahlen.

Gemäß § 71 der Kreisordnung für die Provinz Hessen Nassau vom 7. Juni 1885 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß bei den in diesem Monat vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Kreistag die nachstehend verzeichneten Abgeordneten neu- bzw. wiedergewählt worden sind:

1. Im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Königl. Forstmeister Hausdorf, Hachenburg, Direktor Hoff, Koblenz.

2. Im Wahlverbande der Landgemeinden

Bürgermeister Rübsamen-Stein-Neukirch

Landmann Albert Pfeifer-Hof

Bürgermeister Franz-Alpenrod

Bürgermeister Schneider-Marzhäusen

Bürgermeister Schmidt-Mudersbach

Bürgermeister Zeuner-Winkelbach

Bürgermeister Faust-Linden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10463.

Marienberg, den 26. November 1915.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß für die Kreisvolksbücherei des Oberwesterwaldkreises folgende Bücher neu erworben worden sind:

Zücker: Zwischen den Bergen (1. und 2. Reihe), B 105,

Pfeil: Deutsch-Ostafrika, B 106,

Gerbing: Geographischer Bilderatlas, B 107,

Henning: Der Vanamakanal, B 108, Die deutschen

Land in der Dichtung (1. Band) B 109,

Otto: Vom Deutschen Reich und seinen Einrichtungen,

D 165,

Oskar, Prinz von Preußen: Die Winterschlacht in der

Champagne, D 166,

Hinze O.: Die Hohenzollern und ihr Werk, D 167,

Schamberlain: Kriegsaufsätze, D 168,

Viller Kriegszeitung Nr. 1–40, D 169,

Ulbricht: Die Alkoholfrage in der Schule, F 53,

Schramm-Macdonald: Der Weg zum Erfolg durch

eigene Kraft, F 54,

Riese: Deutsche Literaturgeschichte, G 29,

Hofer: Alles Leben ist Raub, H 49, Wilhelm II.

1888–1913, H 48,

Evers: Otto von Bismarck, H 49,

B. von Hindenburg: Paul von Hindenburg, H 50,

J. Franke: Hindenburg-Schläge und Hindenburg-Anek-

doten, H 51,

Eschner: Unsere Nahrung und Kleidung, I 81,

Kraepelin: Naturstudien in Wald, I 82 I 86,

in Feld, Garten, Haus, I 87,

Schwantes: Aus Deutschlands Urzeit, I 83,

Thomas: Die denkwürdigsten Erfindungen (Bd. 1 u. 2),

I 84/85,

Berlenbach: Westwälder Geschichten, K 71,

Philippi: Vom Weibe bist du, M 606,

Weisse Erde. Auf der Insel, M 607, 608,

Westwälder Schauernland, Z 36,

Weiß: Wir kurz und lang, 2 Hefte, K 47/48,

Zobeltitz: Heinz Stirlings Abenteuer im Frieden und

im Kriege, M 618,

Olzewski: Kriegs-Struwelpeter, N 407,

Roh Herm.: Der Bahnwärterjunge von Haede, N 408,

Wünsche: Kriegslesebuch 1914/15, N 409 a. b.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 7. Dezember 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. November 1915, Nr. K. G. 686, Kreisblatt Nr. 89, ordne ich hiermit an, daß auf Brotkarten aus dem Kreise Altenkirchen wie bisher Brot und Roggenmehl, aber kein Weizenmehl abgegeben werden darf. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 57 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

### Bekanntmachung.

In meiner Bekanntmachung vom 9. September 1915, veröffentlicht in Nr. 74 des Kreisblattes, habe ich darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermißt“ gemeldeten Versicherten ratsam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-Ansprüche fürsorglich noch vor Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Vermissten zu stellen, weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 der Reichsversicherungsordnung leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Rentenantrag erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten eingebracht würde. Dessen gemachte Wahrnehmungen geben mir Grund zu der Annahme, daß meine obengenannte Verfügung nicht genügend überall bekannt ist, weshalb ich wiederholt darauf hin-

Da inzwischen auch schon viele Fälle vorgekommen sein werden, in denen Versicherte bereits länger als ein Jahr vermisst sind, mache ich nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermissten zugleich auf die Bestimmung des § 1266 der Reichsversicherungsordnung aufmerksam. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todestag Verschollener (Vermisster) nach billigem Ermessen fest. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen als Grundlage für diese Feststellung gemäß § 1265 Absatz 11 der Reichsversicherungsordnung die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keinerlei Nachricht erhalten habe seit der letzten über ein Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mit vorzulegen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgendwelcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermissten wahrscheinlich machen.

Indem ich diese Vorschrift zur allgemeinen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister des Kreises, gleich mit dem Rentenansprüche auch die betr. Briefschaften u. dgl., die das Verschollensein des Versicherten seit mehr als einem Jahre beweisen können, vorzulegen, um das Verfahren im Interesse der Hinterbliebenen zu beschleunigen.

Marienberg, den 3. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 9971.

Marienberg, den 10. November 1915.

### Verzeichnis

der erteilten Jagdscheine im Monat November.

#### a. Jahresjagdscheine.

Gräf Hermann, Sattler, Hachenburg,  
Haas Adolf, Hachenburg,  
Stockhausen Johann, Osterfeld,  
Pöckel Rudolf, Hachenburg,  
Holler Hermann, Mudenbach,  
Pöckel Wilhelm, Hachenburg,  
Schmidt Peter, Marzhäusen,  
Wegand Hermann, Mörlen,  
Schütz Friedrich Wilhelm, Stockhausen-Ilfurth,  
Klein Emil, Sanitätsrat, Bonn,  
Müller Karl Ferdinand, Erbach,  
Schneider August, Mittelhattert,  
Steinhaus, Bürgermeister, Hachenburg,  
Eitmann Johannes, Hachenburg,  
Happel Georg, Essen,  
Pöckel Karl, Hachenburg,  
Lechler, Direktor, Marienberg,  
Hommelsheim, Rechtsanwalt, Cöln,  
Rückes Albert, Landwirt, Höhn.

#### b. Tagesjagdscheine.

Wielpütz Max, Ohligs,  
Soffel Karl, Solingen,  
Klein Emil, stud. jur., Bonn,  
Krämer Josef, Langenhahn,  
Hermann Karl, 3. Jt. Hachenburg,  
Schäfer Ernst, Ohligs,  
Lebes Peter, Ohligs.

#### c. Unentgeltliche Jagdscheine.

Reeb, Forstgehilfe, Höhn,  
Schneider, Forstgehilfe, Liebenscheid,  
Kramer, Gemeindeförster, Marzhäusen.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwalbkreises.

J. B.: Winter.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Kampftätigkeit wurde auf der ganzen Front durch unsichtiges, stürmisches Regenwetter behindert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Die bereits im deutschen Tagesbericht vom 2. Dez. zum Teil richtig gestellte russische Veröffentlichung vom 29. November entspricht auch in ihren übrigen Angaben nicht der Wahrheit. Bei dem russischen Ueberfall auf Nowel (südwestlich von Pinsk), der nur unter einheimischen und mit dem Sumpf- und Waldgelände ganz vertrauten Führern möglich war, fiel der Divisionskommandeur in Feindeshand, andere Offiziere werden nicht vermisst. Daß sich bei Roslince und Czartorysk deutsche oder österreichisch-ungarische Truppen hätten zurückziehen müssen, ist nicht wahr.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe gegen versprengte serbische Abteilungen im Gebirge werden fortgesetzt. Gestern wurden über zweitausend Gefangene und Ueberläufer eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher und östlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In erfolgreichen Kämpfen bei Plewje und im Gebirge nordwestlich von Ipek wurden mehrere Hundert Gefangene gemacht.

Bulgarische Truppen haben südwestlich von Prizren den zurückgehenden Feind gestellt, und ihm über hundert Geschütze und große Mengen Kriegsgerät, darunter zweihundert Kraftwagen, abgenommen. Im Jama-Gebirge (östlich von Dera) und halbwegs Arcova Ohrida wurden serbische Nachhuttruppen geworfen.

In Monastir sind deutsche und bulgarische Abteilungen eingerückt und von den Behörden wie der Bevölkerung freudig begrüßt worden.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front fanden Artillerie-, Minen- und Handgranatenkämpfe statt.

In der Gegend von Bapaume wurden zwei englische Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen. Die Insassen sind tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In der Morgendämmerung brach gestern ein russischer Angriff südwestlich des Babi-Sees (westlich von Riga) verlustreich vor unseren Linien zusammen. Ein durch russisches Artilleriefeuer von See her getroffenes deutsches Flugzeug wurde bei Markgrafen (an der kurländischen Küste) mit seiner Besatzung geborgen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich von Sjenica und nordöstlich von Ipek wurden montenegrinische und serbische Abteilungen zurückgeworfen.

Oberste Heeresleitung.

### Der bulgarische Bericht.

Sofia, 5. Dezbr. Bulgarischer Generalstabsbericht vom 3. Dezember: Nach der Zerstörung der Serben am 29. November bei Prizren zogen sich die Trümmer der serbischen Armee gegen Djakova und entlang der Beli Drini gegen Dibra und Skutari zurück. Unsere Truppen setzten die Verfolgung in beiden genannten Richtungen fort. Am 3. Dezember holten unsere entlang der Beli Drini vorfolgenden Kolonnen die Serben in der Stellung am linken Djumauer ein, griffen sie energisch an, zersprengten sie und zwangen sie zum Rückzuge, welcher in panikartige Flucht ausartete. Hier ließen die Serben 100 Feldkanonen und Haubitzen, 200 Automobile, eine ungeheure Menge Kriegsmaterial, 150 Trainfuhrwerke und derartige Mengen von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen zurück, daß der Weg entlang der Beli Drini bis Kula Djuma dadurch verlegt ist. In der Richtung auf Djakova zogen sich die serbisch-montenegrinischen Truppen beim Erscheinen unserer Truppen zurück und räumten Djakova, wobei sie 6 Haubitzen im Stiche ließen; unsere Kavallerie verfolgte sie gegen Djakova. — Nach Aussagen von Gefangenen mußte König Peter auf einer Tragbahre getragen werden, weil der Marsch entlang des Drini-Flusses westlich Kula Djuma selbst für Pferde unmöglich ist.

### Die serbische Artillerie ganz kaput.

Budapest, 5. Dez. Der Spezialberichterstatter des „Pester Lloyd“ meldet aus Sofia: Ein zurückgekehrter höherer Generalstabsoffizier berichtet, daß der bis dahin verhältnismäßig geordnete Rückzug der Serben nach Prizren auf einmal in panikartige Flucht ausartete. Außer Geschützen leichteren Kalibers konnten die Serben aus ihrem Artilleriepark nichts retten und hatten selbst nicht Zeit, ihr zurückgelassenes Artilleriematerial zu vernichten.

### Berlin — Konstantinopel.

Konstantinopel, 5. Dez. Nach der langen Unterbrechung der direkten Bahnverbindung Berlin — Konstantinopel werden voraussichtlich in dieser Woche die beiden an den Endzielen gleichzeitig abgelassenen ersten Expresszüge in Temeswar unter festlichen Veranstaltungen zusammentreffen. Durch die Wiederaufnahme der direkten Verbindung werden den Reisenden empfindliche Belästigungen erspart. Ein regelmäßiger Warenumlauf wird in den verbündeten Staaten durch einen wöchentlich zweimaligen Güterzugverkehr eingeleitet. Zur Ermöglichung der Abfuhr der in Anatolien lagernden Roh- und Nährstoffe werden der anatolischen Bahn aus Deutschland zur Vergrößerung ihres rollenden Materials 10 Lokomotiven und 200 Güterwagen übermietet.

### Die Absperrungsversuche gegen Deutschland.

Stockholm, 5. Dezbr. Das deutlichste Zeichen, daß die Engländer den Balkan verloren geben, ist ihre neuerliche Regsamkeit, die wirtschaftliche Absperrung Deutschlands im Norden zu versuchen, zunächst durch den soeben mit Dänemark nach dem genauen Vorbild des Holland-Oberseetrusts gegründeten Importtrust unter dem Vorsitz des Staatsrates Blüchstad, der verhindern soll, daß Waren aus England und Amerika nach Deutschland gelangen, und durch die auf die Verdächtigkeit Schwedens gegründete Transitgesellschaft. Inzwischen besteht Grund für die Annahme, daß die Regierung Schwedens das Zustandekommen dieser Zentrale für Handelsespionage nicht zulassen wird. Hingegen wird, wie verl., die Ausdehnung des dänischen Importtrustes auf Schweden erwogen. Das einzige, was gewisse Kreise bisher von der rücksichtslosen Verwirklichung der Importtrust-Idee abhält, ist die Befürchtung, daß Deutschland zunächst Dänemark gewisse bisher offene Zufuhren plötzlich sperren könnte.

### Der deutsch-franz. Schwerverwundeten-Austausch.

Berlin, 6. Dez. Das Berliner Tageblatt berichtet: Zum vierten Schwerverwundeten-Austausch wurden in Lyon 250 Deutsche, von Konstanz 1000 Franzosen angestellt, von denen bisher 117 Deutsche und 372 Franzosen ausgetauscht worden sind.

### Erfolge österreichischer Kriegsschiffe.

Am 5. laufenden Monats früh hat unser Kreuzer „Novara“ mit einigen Zerstörern in San Giovanni di Medua drei große und zwei kleine Dampfer, fünf große und viele kleine Segelschiffe, während sie Kriegsvorräte landeten, durch Geschützfeuer versenkt. Einer der Dampfer flog in die Luft. Die Flottille wurde dabei von etwa 20 Geschützen vom Land sehr heftig aber erfolglos beschossen. — Nahe davon hat S. M. S. „Warasdiner“ das französische Unterseeboot „Fresnel“ vernichtet und den Kommandanten, den zweiten Offizier und 26 Mann gefangen genommen. — Eine

andere Flottille hat in der Nacht auf den 23. Novbr. einen mit drei Geschützen armierten Dampfer und einen großen Motorsegler, beide italienisch, voll beladen, auf der Fahrt von Brindisi nach Durazzo versenkt, die Ueberlebenden des Dampfers, darunter vier von Kriegsmarine, gefangen genommen, die Besatzung des Motorseglers in Booten freigelassen.

## Von Nah und Fern.

— Kein Kuchenbackverbot zu Weihnachten. Wie die „Voss. Ztg.“ von zuständiger Seite erfährt, wird von dem Erlass eines Kuchenbackverbots zu Weihnachten Abstand genommen werden. Unsere Mehlvorräte sind so reichlich, daß keine Veranlassung zu irgendeiner Einschränkung des Kuchenbackens vorliegt. Hingegen schweben gegenwärtig Beratungen, inwieweit es möglich ist, dem übermäßigen Butter- und Fettverbrauch beim Kuchenbacken Einhalt zu gebieten.

— (Nassauischer Städtetag.) Die demnächst stattfindende Kriegstagung des Nassauischen Städtetages in Frankfurt a. M. wurde auf den 18. Dezember festgesetzt.

Wied, 5. Dez. Dem Befreiten Karl Bräuer von hier im Infanterie-Regiment Nr. 353, 1. Kompagnie ist für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz verliehen worden.

Gießen, 6. Dezbr. 80.000 Eier hat der hiesige Kommunalverband sich aus Ungarn beschafft und wird dieselben zum Preise von 18 Pf. nur an Privathaushaltungen, und zwar immer nur 10 Stück an einen Haushalt, abgeben.

Berlin, 2. Dez. Eine Bekanntmachung des Bundesrats ordnet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao für den 3. Januar 1916 an.

Frankfurt, 5. Dez. Im Hause Fahrgasse 22 hob die Polizei ein Falschmünzernest aus. Sie beschlagnahmte neben reichem Material und Handwerkszeug auch viele Falschstücke — mit den Bildnissen der Könige Otto von Bayern und Wilhelm von Württemberg und der Jahreszahl 1907. Als Falschmünzer wurde der 24-jährige Kaufmann Albert Leischer aus Zürich verhaftet.

## Weihnachtsbitte.

Es fliehet zu Neige das eiserne Jahr,  
Da Schreck und Not für die Krüppel war.  
12 Wochen ringsum bei Tag und bei Nacht  
Erbeite die Erde, es tobte die Schlacht.  
Da löste das Schwert aus Angst unsre Schwachen.  
O herrlicher Sieg, o seliges Lachen!

Verjagt sind die Russen, geblieben die Not,  
Die stillt nur die Liebe, die stark wie der Tod.  
Dum warten die Krüppel zur Weihnachtszeit  
Auf tröstende Liebe in ihrem Leid,  
Wo jemand aus Weh weiß Freude zu machen  
Da herrlicher Sieg und seliges Lachen!

Für seine vielen Krüppelkinder, Krüppelknechte,  
Idioten, Siechen, die durch den Krieg viel Leid und  
Not erlitten und zugleich für seine im Refektorazarett  
des Krüppelheims verpflegten Verwundeten bittet um  
freundliche Liebesgaben zum Trösten und Erfreuen

Braun, Superintendent  
Krüppelheim Angerburg Ostpr.

## Sammlung

für die deutschen Kriegsgefangenen in  
Rußland.

Es gingen weiter ein:

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| Gemeindekasse Stockum . . . . .         | 20,— Mk. |
| Sammlung in Norken . . . . .            | 21,— "   |
| Gemeinde Mittelhattert . . . . .        | 19,— "   |
| Herr Lehrer Rep-Hof . . . . .           | 10,— "   |
| N. N. (W.), Marienberg . . . . .        | 10,— "   |
| Gemeinde Hof . . . . .                  | 40,— "   |
| Herr August Mehler-Marienberg . . . . . | 5,— "    |
| Gemeinde Neunkhausen . . . . .          | 14,— "   |

Die Sammlung wird hiermit mit Dank für die reichen Spenden geschlossen.

Heyn, Detan.

## Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Sammelstelle Detan Heyn.

Es gingen weiter ein:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Kirchengemeinde Liebenscheid . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10,— Mk. |
| Durch Herrn Pfarrer Zeiger-Alpenrod:<br>Von Alpenrod: Ph. W. 2 Mk., F.<br>B. 3 Mk., C. W. 3 Mk., A. D.<br>50 Pfg., A. S. 1.50 Mk., L. 2.1<br>Mk., von den Frauen C. G. 1 Mk.,<br>Wwe. W. 1 Mk., S. 2.2 Mk.,<br>Wwe. N. 50 Pfg., L. 2.1 Mk.,<br>Wwe. L. D. 2 Mk., F. S. 1 Mk.,<br>von Hirtscheid: A. Kl. 5 Mk., S.<br>P. 1 Mk., von den Frauen B. F.,<br>S. je 50 Pfg., von Lothum A. Kl.<br>IV. 5 Mk.; durch Bürgermeister<br>Hilpisch in Lothum gesammelt<br>30,50 Mk., . . . . . zusammen 62,50 " |          |
| Durch Herrn Pfarrer Baldus aus der Kirchen-<br>gemeinde Höhn-Schönberg . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 100,— "  |
| Herr Direktor Lechler . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3,— "    |

„Verglichen Dant“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:  
Der Vorstand des Roten Kreuz- und Vater-  
ländischen Frauen-Vereins.  
Zweigverein Oberwesterwald.

Der **Geschäftsanteil**, mit dem sich unsere Mitglieder bei der Genossenschaft beteiligen können, ist auf

**Mk. 1000.—**

festgesetzt. Dieser Anteil, auf den zur Zeit eine **6% ige Dividende** verteilt wird, kann jederzeit vollgezahlt werden, auch können beliebig große Teilzahlungen bis zur Erreichung dieser Höchstgrenze (Mk. 1000) geleistet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Einzahlungen, die noch vor Ende des Jahres erfolgen, bereits an der Dividende des Jahres 1916 teilnehmen.

**Bereinsbank Hachenburg**  
e. G. m. u. H.

Unser ständig sehr großes Warenlager und rechtzeitige Masseneinkäufe machen es möglich, sehr viele Stoffe und fertige Artikel noch zu billigen Friedenspreisen anzubieten.

Wir empfehlen:

**Schwarze, farbige und karrierte Kleider- und Kostümkstoffe**

**Hemdenbiber, Kleiderreleur, Kleiderstamosen**

**Druckflanelle - Bettdecken und Betttücher**

**Bettuchhalbleinen und Bettuchnessel**

**Bettendamast und karriertes Bettzeug**

**Bettkatune und -Biber - Hemdentuche**

**Fertige Handtücher und am Stück**

**Noch große Vorräte in Schürzenstoffen**

**Damen- und Kinderschürzen**

**Normalhemden - Hautjacken und -Hosen**

**Sweater**

**Dama-, Chenille- und Plüschtücher**

**Schwarze und farbige Damen- u. Kindermäntel**

**Ulster, Bozener Mäntel und Capes**

**Manns- und Knabenjoppen**

**Herren- und Knabenanzüge**

**Großer Posten Manchester-Knabenanzüge**

**Damen-, Manns- und Kinderstrümpfe**

**Aufgezeichnete und angefangene Handarbeiten**

**Fertige Betten - Barchente**

**Bettfedern und Daunen**

**Stahl- und Kapokmatrizen.**

**H. Zudmeier,**  
Hachenburg.

Großes Lager in schwarzen und farbigen

**Damen- und Kinder-Mäntel**

Fortwährend Eingang von Neuheiten.

**Wilhelm Pickel,**  
Inh. Carl Pickel,  
Hachenburg.

In

**Weihnachts-Geschenken**

finden Sie bei mir  
große Auswahl in

**Brachtvollen Handarbeiten**  
angefangen, fertig gestickt und aufgezeichnet.

**Damen- und Kinder-Beize,**

**Umschlagtücher, Kopftücher**  
in Wolle und Chenille.

**Plüsch-Hauben :: Schirme,**

**Handschuhe :: Sweaters,**

**Südwester u. Taschentücher.**

**Kaufhaus Louis Friedemann,**  
Hachenburg.

Ein ordentliches

**Dienstmädchen**

welches schon gedient hat, gesucht.  
**Frau Lehrer Görz,**  
Hachenburg.

**Eicheln**

kauft jedes Quantum zu besten  
Tagespreisen  
**Gustav Eichbaum,**  
Eitorf.

Im Oktober 1914 eine

**Winde**

abhanden gekommen. Der  
ehrliebe Besitzer wird gebeten,  
dieselbe abzugeben an

**Wilhelm Fischbach,**  
Marienberg.

**I<sup>a</sup> Carbid**

liefern in Trommeln von circa  
100 kg billigst.

**Vendel, Korf & Co.,**  
Au (Sieg).

Fernruf: Amt Hamm (Sieg) Nr.  
18, Amt Schlader (Sieg) Nr. 6.

Tüchtiger, energischer

**Bruchmeister**

für großen Basaltsteinbruch  
sofort gesucht.

Anfrage mit Gehaltsansprüche  
erbeten unter „F. 5189“ an  
**Haasenstein & Vogler, A.-**  
**G., Frankfurt a. M.**

Wir haben reichlich Lager und  
empfehlen sofort lieferbar:

**Thomasmehl, Kali-Salz,**  
**Kainit, Superphosphat u.**  
**Ammoniak-Super-**  
**phosphat.**

Ferner:

**Gerste, Mais, Mais-**  
**schrot, Cocoskuchen,**  
**Schweinemastfutter,**  
**Pferdefutter, Spelz,**  
**Melasse und Häcksel**  
alles in guter Qualität.

**Carl Müller Söhne,**  
Kroppach,

**Bahnhof Ingelbach,**  
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-  
kirchen (Westerwald).

Günstige Kaufgelegenheit in

# Damen- u. Herren-Konfektion

Trotz der Warenknappheit und der andauernd steigenden Preise kommen nachstehende Posten sehr billig zum Verkauf:

**Damen-Paletots** aus Stoffen deutschen Geschmacks 10 bis 26

offen und geschlossen zu tragen Mk.

**Damen-Paletots, schwarz** lose u. anliegende Fassons aus 12 b. 50

schwarz Tuch 100-140 cm M.

**Damen-Jackenklieder** aus blau Rammgarn, Cheviot- u. ge- 26 b. 40

musterten Stoffen, mod. Form, n. Maß

**Mädchen-Mäntel** in vielen Farben, je nach 3<sup>50</sup>, 5<sup>25</sup> bis 12

Größe Mk.

**Damen-Jacketts,** jetzt 4<sup>50</sup>, 5, bis 20 Mk.

**Beize, Tücher, Kapuzen, Handschuhe**  
in großer Auswahl.

**Model-Trauerhüte,** eine große Anzahl, hochlegant 5 Mk.

jeder Hut

**Hüte und Mützen**  
für Herren und Knaben, enorm billig.

**Rucksäcke** dauerhaft mit breiten Tragriemen, Stück Mk. 2<sup>75</sup> bis 4

**Herren-Anzüge** in guter Verarbeitung, nur die mo- 12 bis 38

dernten Stoffe, von Mk.

**Herren-Ulster** mit und ohne Spangen, neueste Stoff- 15 bis 45

Arten Mk.

**Herren-Ueberzieher** marengo und Rammgarn 16 bis 42

Mk.

**Herren-Regenmäntel** imprägniert, prima Loden 18 bis 27

Mk.

**Capes (Pelerinen)** gute Qualitäten, grün u. schwarz, 6<sup>80</sup> bis 22

moderne Farben, für Herren Mk.

**Capes (Pelerinen)** gute Qualitäten, grün u. schwarz, 3<sup>50</sup> bis 12

moderne Farben, für Knaben Mk.

**Knaben-Paletots** helle Fassons Mk. 5 bis 20

**Sport-Anzüge, Lodenjoppen.** Größte Auswahl!

Billige Preise!

**Knaben- u. Kinderanzüge** in den feinsten 3<sup>50</sup>, 4<sup>50</sup>, 5<sup>75</sup> b. 9<sup>50</sup>

Ausführungen

**Riesige Auswahl in Hosen aller Art.**

**Leder- u. Wicker-Gamaschen** zu billigen alten Preisen 1.80, 2, 2.50, 2.90 bis 6 Mk.

**Wasserdichte Kriegs-Jacken u. Hosen** unenbehrlicher Schutz gegen 9 Mk.

**Berliner Kaufhaus,** Inh.: P. Fröhlich, **Hachenburg.**